

VOLLMACHT

In der Strafsache/Bußgeldsache

wegen

wird hiermit die **Vollmacht** erteilt

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Kostenfestsetzungs-, Vollstreckungs-, und Hinterlegungsverfahren)

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten.

Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen und die vom Gegner, der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen.

Ort, Datum:

Unterschrift: